

5. Änderung

der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich vom 16. Februar 2017

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Mechernich am 14. Februar 2017 folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Grundsätzliches) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht des Rates).

Im § 2 wird der Absatz 2 ergänzt um folgenden Zuständigkeitsbereich:

g) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Gebührensatzungen zur Satzung über die Abfallentsorgung.

Im § 5 (Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales) wird der Absatz 3 ergänzt um folgenden Zuständigkeitsbereich:

7. Öffentlicher Personennahverkehr

Artikel II

Die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 16. Februar 2017

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) auf der Internetseite http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php der Stadt Mechernich veröffentlicht.